

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 7. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5 a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

#### **2. Regelungshintergründe**

Mit Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5 a SGB V zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V stellen die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen nach § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V dar. Dies gilt nach Nummer 3 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung, bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat.

Der in der Anlage 1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle und der Anlage 2 k) Marfan-Syndrom der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b SGB V (ASV-RL) anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung an den aktuellen Stand des EBM angepasst. Eine Änderung des spezifizierten Behandlungsumfanges der Anlage 1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle und der Anlage 2 k) Marfan-Syndrom der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen die Streichung der nicht mehr abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen sowie die Aufnahme der entsprechenden Gebührenordnungspositionen des gültigen EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in dem Beschluss in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) u. a. die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236, die den Beratungs- und Beurteilungsaufwand nach medizinischen Kriterien differenzieren, neu in den Abschnitt 11.3 des EBM aufgenommen und die bestehende Beurteilungsleistung nach der Gebührenordnungsposition 11232 gestrichen. Die neu aufgenommenen Gebührenordnungspositionen decken den ursprünglich mit der Gebührenordnungsposition 11232 spezifizierten Behandlungsumfang der Anlage 1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle und der Anlage 2 k) Marfan-Syndrom der ASV-RL voll ab.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde ebenfalls die Gebührenordnungsposition 11231 aus dem EBM gestrichen. In Anpassung an den EBM entfällt diese Leistung als abrechnungsfähige Gebührenordnungsposition. Der mit dieser Gebührenordnungsposition zuvor abgedeckte Behandlungsumfang der Anlage 1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle und der Anlage 2 k) Marfan-Syndrom der ASV-RL wird ab 1. Januar 2016 durch die Gebührenordnungsposition 11230 abgedeckt.

Die Gebührenordnungsposition 11236 ist nicht als abrechnungsfähige Leistung zu der Anlage 1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle aufzunehmen, da in dieser Anlage die Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit gastrointestinalen Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle geregelt ist und die Gebührenordnungsposition 11236 nur bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht und abgerechnet werden kann.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.